

## Wahlmöglichkeiten anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen von Altersrentenbezügern

### Generelles

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters haben Versicherte Anspruch auf eine Altersrente, welche bis zum Monatsende nach ihrem Ableben ausgerichtet wird (Vorsorgereglement Art. 35).

Ein hinterbliebener Ehegatte, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin oder unter gewissen Voraussetzungen auch ein hinterbliebener Lebenspartner/Lebenspartnerin hat nach dem Tod des Altersrentenbezügers Anspruch auf eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente im Umfang von 60% der Altersrente (Vorsorgereglement Art. 36).

Im Rahmen der flexiblen Pensionierungsmöglichkeit können sich Versicherte auf Verlangen ab dem 58. Altersjahr und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres ganz oder teilweise pensionieren lassen (Vorsorgereglement Art. 41).

Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente im Umfang von 60% entspricht dem Standard und ist beim Altersrentenbezüger automatisch eingeschlossen. Weitere Ansprüche auf Todesfallleistungen bestehen nicht.

### Wahlmöglichkeiten anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen

#### Grundsatz

Versicherte Personen können im Zeitpunkt Ihres Altersrücktrittes auf schriftlichen Antrag die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen, auf welche ihre Hinterbliebenen im Todesfall Anspruch haben, anpassen.

#### Zeitpunkt Antrag

Der Antrag auf eine Anpassung der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen muss bei der PKG Pensionskasse vor dem Altersrücktritt, spätestens vor der ersten Rentenzahlung schriftlich und mit Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (amtlich beglaubigte Unterschrift) eingereicht werden.

Im Falle einer Teilpensionierung gemäss Vorsorgereglement Art. 41 mit Bezug einer Altersrente gelten für die weiteren Pensionierungsschritte die gleichen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen wie für den ersten Pensionierungsschritt.

#### Wahlmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen dem individuellen Bedürfnis entsprechend anzupassen. Es kann entweder eine Anpassung des Umfanges der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente beantragt *oder* ein Todesfallkapital bis Alter 75 mitversichert werden.

Eine Kombination, d.h. eine Anpassung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente und die Mitversicherung eines Todesfallkapitals, ist nicht möglich.

### Anpassung des Umfanges der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente

Versicherte Personen können auf schriftlichen Antrag den Umfang der standardmässigen Ehegatten-/Lebenspartnerrente von 60% wie folgt verändern:

- Ehegatten-/Lebenspartnerrente von 80% der Altersrente
- Ehegatten-/Lebenspartnerrente von 100% der Altersrente
- Ehegatten-/Lebenspartnerrente nach BVG-Minimum

**Finanzierung:** Die Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente wird über eine Reduktion der Altersrente finanziert. Die Reduktion der Altersrente wird in Abhängigkeit des Geschlechts der versicherten Person und der Altersdifferenz zum Ehegatten/Lebenspartner individuell bestimmt.

**Einschränkung:** Eine Erhöhung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente über 60% der Altersrente ist nur dann wählbar, wenn die reduzierte Altersrente über der Altersrente gemäss BVG liegt.

**Leistungspflicht:** Wird die PKG Pensionskasse im Todesfall des Altersrentenbezügers gegenüber einem anderen Ehegatten/Lebenspartner leistungspflichtig, als jenem für welchen die Kosten berechnet wurden, verfällt der Anspruch auf die erhöhte anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente. D.h. in diesem Fall wird die normale Ehegatten-/Lebenspartnerrente im Umfang von 60% der Altersrente ausgerichtet.

**Ehegatten-/Lebenspartnerrente nach BVG-Minimum:** Bei einer Reduktion der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente auf die Höhe des BVG-Minimums wird die Altersrente erhöht. Die Erhöhung der Altersrente wird in Abhängigkeit des Geschlechts, des Pensionierungsalters sowie des Verhältnisses zwischen der Höhe der reglementarischen Altersrente und der Altersrente nach BVG der versicherten Person bestimmt.

## Todesfallkapital Altersrentenbezüger

Im Normalfall richtet die PKG Pensionskasse beim Tod eines Altersrentenbezügers kein Todesfallkapital aus. Versicherte Personen können davon abweichend ein Todesfallkapital mitversichern. In diesem Fall wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, falls der Altersrentenbezüger vor Vollendung des 75. Altersjahres verstirbt.

**Höhe:** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht den nach Ablauf der Altersrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres theoretisch ausstehenden Altersrenten. Entsteht nach dem Todesfall des Altersrentenbezügers Anspruch auf eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente, wird das Todesfallkapital um 60% reduziert.

**Finanzierung:** Die Versicherung des anwartschaftlichen Todesfallkapitals wird über eine Reduktion der Altersrente finanziert. Die Reduktion der Altersrente beträgt für Frauen 2% und für Männer 3% der Altersrente gemäss Vorsorgereglement Art. 35.

**Leistungspflicht:** Das mitversicherte Todesfallkapital gelangt unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung zur Auszahlung:

- a. dem hinterbliebenen Ehegatten,
- b. dem hinterbliebenen Lebenspartner gemäss Vorsorgereglement Art. 36 Abs. 2,
- c. der Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- d. den natürlichen Personen, die vom Altersrentenbezüger in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht wurde,
- e. den Kindern,
- f. den Eltern.
- g. den Geschwistern,
- h. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

**Einschränkung:** Die Versicherung des anwartschaftlichen Todesfallkapitals ist nur dann wählbar, wenn die aus der Reduktion resultierende Altersrente über der Altersrente gemäss BVG liegt.